



Anlage 8

AGB systemwerk GmbH & Co. KG

Classification: Confidential

01.10.2020 systemwerk GmbH & Co. KG



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) systemwerk GmbH & Co. KG

Stand 01.10.2020

1 Vertragspartner, Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrages

1.1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die systemwerk GmbH & Co. KG (nachfolgend „systemwerk“ genannt), Königsallee 43 - 71638 Ludwigsburg (Amtsgericht Stuttgart, HRB 737355) und der Kunde.

1.2 Vertragsgegenstand und vertragliche Regelungen

Der Vertragsgegenstand und -Umfang ergibt sich aus der jeweiligen Vertragsvereinbarung in Verbindung mit der Leitungsbeschreibung und dem Service Level Agreement. Abweichende und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn systemwerk ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die systemwerk AGB gelten, soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch die beidseitige Unterschrift des Kunden und des systemwerks unter das Kundenauftragsformular zustande. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die notwendigen Frequenzen und Übertragungswege verfügbar sind, dass etwaige für die Erbringung der Leistung notwendige Genehmigungen der Bundesnetzagentur vorliegen, dass die baulichen Voraussetzungen und amtliche Genehmigungen für bauliche Maßnahmen und etwaige Einverständniserklärungen des Eigentümers oder Besitzers des zu nutzenden Grundstückes vorliegen und dass der Kunde über eine ausreichende Bonität verfügt (nachgewiesen durch eine Auskunft einer der großen Wirtschaftsauskunfteien). Änderungen oder Ergänzungen zur Vertragsvereinbarung müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

1.4 Preise

Die Preise des systemwerks sind Bestandteil des Vertrages und den jeweiligen Preislisten zu entnehmen. Sie verstehen sich, soweit sich aus der jeweiligen Preisliste nicht etwas Anderes ergibt, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und zuzüglich der gemäß der Bestellung und Leistungsbeschreibung zusätzlich abrechenbaren Leistungen von systemwerk.

2 Änderungen der Vertragsbedingungen

Systemwerk kann die Vertragsbedingungen insoweit ändern, wie diese Änderungen auf neue Umstände bei der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der regulatorischen Änderungen von Kosten für besondere Netzzugänge oder Zusammenschaltungen oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen systemwerk Zugang gewährt, zurückzuführen sind.



3 Sicherheiten

Systemwerk kann seine Leistungen bei berechtigtem Interesse jederzeit von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit zur Befriedigung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen im Rückstand ist oder sonst objektiv begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen. Die Sicherheit kann in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes erfolgen.

4 Zahlungsverpflichtung, Verzug des Kunden

4.1 Zahlungsziel

Der von systemwerk in Rechnung gestellte Betrag ist ab Zugang der Rechnung fällig und innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels zahlbar, d.h. er muss spätestens nach Ablauf dieser Anzahl von Tagen auf dem angegebenen Konto von systemwerk unter Angabe von Kunden- und Rechnungsnummer eingegangen sein. Systemwerk bietet den Kunden die Möglichkeit des Bankeinzugs nach Erteilung einer Einzugsermächtigung. Das Zahlungsziel liegt bei 14 Tagen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wird.

4.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn des Folgemonats. Grundbeträge werden für den laufenden Monat im Voraus erhoben. Alle nutzungsabhängigen und anteiligen Beträge werden intern mit fünf Nachkommastellen verarbeitet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Beträge auf den Rechnungsseiten kaufmännisch gerundet mit zwei Nachkommastellen dargestellt. Bei der Überprüfung der Rechnung können somit rundungsbedingte Abweichungen auftreten.

4.3 Zahlungsverzug

Bei Verzug des Kunden mit seiner Zahlungsverpflichtung ist systemwerk berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes:

- a) alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde in Verzug ist, mindestens 20% der fällig zu stellenden Forderungen und mindestens 75,00 EUR beträgt und/oder
- b) die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt und/oder ausreichende Sicherheiten entsprechend Ziffer 3 gestellt bzw. aufgefüllt hat.
- c) den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages mindestens aber 75,00 EUR in Verzug kommt. Schadensersatzansprüche von systemwerk bleiben unberührt.
- d) ab Verzug Mahngebühren i. H. v. 10,00 EUR oder die tatsächlich entstehenden Mahn- und sonstigen Verzugskosten zu berechnen. Dazu gehören auch im Falle einer Abbuchung auf Basis der Einzugsermächtigung sowie einer Rückbuchung, wegen der Unterdeckung des Kontos des Kunden, die dadurch entstandenen Kosten. Befindet sich der Kunde in Verzug, können - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens - bei Kaufleuten Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, ansonsten 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz tagesgenau berechnet werden.

4.4 Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von acht Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen.



4.5 Weitere Zahlungsverpflichtung

Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge auch verpflichtet, wenn ein Dritter die Leistungen von systemwerk aus dem Vertrag nutzt und der Kunde die Nutzung des Dritten zu vertreten hat.

4.6 Aufrechnung

Gegen Forderungen von systemwerk kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5 Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

5.1 Mindestlaufzeit

Für die von systemwerk offerierten Leistungen gilt die jeweils in der Vertragsvereinbarung festgelegte Mindestvertragslaufzeit sowie eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende. Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr. Kündigungen der Vertragsvereinbarung haben schriftlich zu erfolgen.

5.2 Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher Grund liegt für systemwerk insbesondere dann vor, wenn der Kunde insolvent oder zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegen ihn gestellt wurde, ein solcher gegen ihn mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen den Kunden ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wurden (z.B. Aufhebung eines Arrestes) oder sonstige Tatsachen offenbar werden, die berechtigterweise darauf hindeuten, dass der Kunde vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen wird.

5.3 Außerordentliche Kündigung

Systemwerk kann außerdem außerordentlich kündigen, wenn aufgrund greifbarer Verdachtsmomente davon auszugehen ist, dass Dienstleistungen missbräuchlich oder sogar in strafbarer Weise in Anspruch genommen werden. Systemwerk kann in diesen Fällen ferner auch die Zugangsberechtigung des Kunden zu systemwerk Diensten oder Teilen davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit sofortiger Wirkung sperren. Darüber hinaus kann systemwerk das Vertragsverhältnis kündigen und die bis zum Ende des Vertrages ausstehenden Zahlungen des Kunden fällig stellen, wenn eine notwendige Grundstückseigentümergeklärung gem. § 45a TKG nicht erteilt oder während der Vertragslaufzeit durch den Grundstückseigentümer beendet wird.

6 Pflichten und Haftung des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, systemwerk unverzüglich über jede Änderung seiner bei systemwerk hinterlegten Daten zu informieren. Dies gilt insbesondere für die abrechnungsrelevanten Daten sowie Informationen, die die technische Realisierung beeinflussen können.



- 6.2 Der Kunde teilt das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung einer systemwerk SIM-Karte unverzüglich dem systemwerk Kundenservice mit, um diese sperren zu lassen. Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Beträge nur bis zu 100,00 EUR. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung oder Ermöglichung der Nutzung durch Dritte seitens des Kunden, entfällt diese Haftungsbegrenzung.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von systemwerk nicht missbräuchlich zu nutzen. Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung gehört insbesondere die Pflicht des Kunden:
- das systemwerk Netz sowie systemwerk-Partnernetze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
 - keine Viren, unzulässigen Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstigen belästigenden Nachrichten zu übertragen;
 - keine Rechte Dritter, insb. Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
 - nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen;
 - Dienstleistungen nur als Endkunde im dafür üblichen Umfang sowie nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs und/oder in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung, Zahlungen oder andere Vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z.B. Verbindungen zu Werbehotlines). Dies gilt insbesondere für Tarife, bei denen systemwerk Dienstleistungen unabhängig vom direkten Nutzungsaufkommen zu einem Pauschalpreis zur Verfügung stellt (z. B. Flatrate-Tarife);
 - die Leistungen nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen;
 - keine Zielrufnummern anzuwählen, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist;
 - keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen.
 - Im Rahmen der Nutzung von Flatrates hat der Kunde die dafür in der Leistungsbeschreibung enthalten besonderen Regelungen zu beachten. Bei offensichtlichem Missbrauch durch den Kunden behält sich systemwerk insbesondere das Recht zur fristlosen Kündigung der Flatrate-Option vor. Es gelten dann die ihm Rahmen des Vertragsschlusses vereinbarten Minutenpreise. Der Bestand des Vertrages im Übrigen bleibt von der Kündigung der Flatrate unberührt.
- 6.4 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziffer 6.3 ist systemwerk berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Zudem stellt der Kunde systemwerk von sämtlichen, aus der Missbrauchshandlung entstandenen Ansprüchen Dritter frei. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber systemwerk zudem auf Schadenersatz.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet soweit für die Erbringung der Leistung durch systemwerk erforderlich einen Grundstückseigentümer-nutzungsvertrag gemäß § 45a TKG vorzulegen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- 6.6 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag hat der Kunde die Möglichkeit, bei der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur mit Hilfe eines dort erhältlichen Formulars (auch online, www.bundesnetzagentur.de) einen Antrag auf Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungs-verfahrens zu stellen.



7 Vertragsübernahme

- 7.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von systemwerk übertragen.
- 7.2 Wholesaler kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten, insbesondere einen anderen Telekommunikationsnetzbetreiber oder Telekommunikationsdiensteanbieter übertragen. Der Kunde kann widersprechen, wenn ein wichtiger Grund (z.B. bzgl. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder Fachkunde des Dritten) entgegensteht.

8 Höhere Gewalt

Werden systemwerk oder Lieferanten und Partner von systemwerk an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch unvorhersehbare Ereignisse gehindert, verzögert sich die Leistungserbringung bis zur Wiederherstellung der notwendigen Voraussetzungen hierfür. Der Kunde kann sich vom Vertrag lösen, wenn ihm wegen der Verzögerung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Als unvorhersehbare Ereignisse im Sinne dieses Absatzes gelten auch Streiks und Aussperrungen.

9 Haftungsausschluss

- 9.1 Auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund haftet systemwerk dem Kunden im Rahmen der geltenden Gesetze nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von systemwerk, seiner gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die systemwerk nicht als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit verursacht, ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens und maximal bis zu einer Höchstsumme von 7.500,00 EUR im Jahr. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen nach Ziffer 9.1.
- 9.3 Bei von systemwerk als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit verursachten Vermögensschäden, die nicht auf Vorsatz beruhen, bestimmt sich die Haftung jedoch maximal nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §44a TKG, der insoweit die Haftungshöchstgrenze darstellt. Danach ist u.a. die Haftung von systemwerk auf höchstens 12.500,00 EUR je Endnutzer begrenzt.
- 9.4 In allen anderen Fällen haftet systemwerk nicht.
- 9.5 Etwaige Schadensersatzleistungen von systemwerk werden auf etwaige Ausfallentschädigungen gemäß des Service Level Agreements (SLA) von systemwerk angerechnet.

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, keinerlei Informationen des jeweils anderen Vertragspartners zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere über die vertraglichen Inhalte, Konditionen und Preise ist Stillschweigen zu bewahren.



- 10.2 Systemwerk behält sich sämtliche Rechte am „geistigen Eigentum“ der Hardware, der Software sowie der Produktinformationen, Bedienungsanleitungen, Schulungsunterlagen sowie sonstigen Informationen vor und untersagt ausdrücklich deren Veränderung, Kopie oder Übertragung in Gänze oder auch Teilen hiervon. Systemwerk überträgt, soweit dies für die Erfüllung der Leistung notwendig ist, dem Kunden ein auf die Dauer der Vereinbarung begrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Nutzung ausschließlich im Rahmen dieser Vereinbarung.

11 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für sämtliche vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der systemwerk, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Systemwerk kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt davon unberührt.

- 11.1 Verträge zwischen systemwerk und dem Kunden unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge betreffend den internationalen Wareneinkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 11.2 Ein Versäumnis von systemwerk, bei irgendeinem Anlass auf die Durchführung von Regelungen in diesen AGB zu bestehen, stellt keinen Verzicht auf die hiervon betroffenen Rechte oder eine Annahme einer Änderung dieser AGB dar.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahe kommt.
- 11.4 Systemwerk wird das Angebot der Dienste und Dienstmerkmale für den öffentlichen Telefondienst und Wartungsdienst gemäß § 45n TKG in geeigneter Form veröffentlichen.



Hinweis zum Datenschutz

1 Hinweis zum Datenschutz

Systemwerk erhebt und verwendet Ihre unternehmens- und personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. Im Folgenden unterrichten wir Sie über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten.

2 Ihre Daten

2.1 Vertragsdaten

Systemwerk nutzt und verarbeitet die bei Vertragsabschluss erhobenen Daten die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Bei den Vertragsdaten handelt es sich um Firmenname, Firmenadresse, ggfls. Handelsregisternummer, Steuernummer, Bankverbindung sowie von Ansprechpartnern in Ihrem Unternehmen Anrede, Nachname, Vorname, Adresse, Telefon- und Faxnummern sowie Email-Adressen. Während der Vertragslaufzeit werden ferner Daten über die Zahlungsabwicklung und die Umsatzen verarbeitet. Alle erhobenen Vertragsdaten werden zum Ende des Kalenderjahres das auf die Beendigung des Vertrages folgt gelöscht.

2.2 Verkehrs-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten

Folgende Daten sind für eine ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung von systemwerk relevant: die Rufnummer oder Kennung des Anrufenden und des angerufenen Anschlusses, der in Anspruch genommen Dienst sowie der Beginn und das Ende der Verbindung. Ferner werden die Standortkennung, SIM-Karten-nummer, sowie die Gerätenummer des Endgerätes erhoben. Weiterhin werden in der virtuellen TK-Anlage Gruppenrufnummern und Verbindungsdaten der Gruppenmitglieder gespeichert.

2.3 Weitergabe der Daten

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Es sei denn systemwerk ist auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung hierzu verpflichtet bzw. es ist ausdrücklich zulässig.

2.4 Werbung

Systemwerk nutzt Ihre Daten weder zu Werbe- noch Marktforschungszwecken.

3 Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

3.1 Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Systemwerk speichert diese Daten zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Beträge vollständig oder verkürzt bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Die Speicherung erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen. Daten, die nicht zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses oder zum Nachweis der Entgeltabrechnung erforderlich sind, werden umgehend gelöscht.

3.2 Verkehrsdaten werden grundsätzlich um die letzten drei Ziffern gekürzt bis zu sechs Monate nach Abrechnung gespeichert. Sofern von Ihnen gewünscht können die Daten auch:

- a) vollständig gespeichert, oder
- b) spätestens mit der Abrechnung vollständig gelöscht werden.



Eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung ist leider nur in dem Umfang möglich, in dem eine vollständige Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder auf Kundenwunsch gelöscht (verkürzte Speicherung oder vollständige Löschung), befreit dies systemwerk allerdings von der Nachweispflicht für die Einzelverbindungen oder Richtigkeit der Rechnung.

3.3 Sofern sie die vollständige Speicherung oder die Einsehbarkeit in Einzelbindungsnachweise wünschen, sind Sie dazu verpflichtet, sofern erforderlich, Mitbenutzer, Mitarbeiter sowie die Personal- und Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften darauf hinzuweisen.

3.4 Einzelbindungsnachweis

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, in Textform einen Einzelbindungsnachweis zu beantragen. Eine Übersicht der geführten Gespräche steht Ihnen ebenfalls im Serviceportal jederzeit zur Verfügung.

4 Eintrag in öffentliche Verzeichnisse

Soweit im Produktumfang enthalten und von Ihnen gewünscht, wird systemwerk Ihre Daten zum Zweck des Eintrags in ein öffentliches Telefonverzeichnis weitergeben; §47 des Telekommunikations-gesetzes bleibt unberührt. Die Rufnummern sind hierbei für die Inverssuche (Telefonauskunft über die in öffentlichen Verzeichnissen eingetragenen Namens- und/oder Adressdaten bei Nennung der Rufnummer) freigegeben. Sie können hiergegen jederzeit widersprechen oder den Umfang der Veröffentlichung beschränken.

5 Rufnummernübermittlung

Alle Anschlüsse werden so eingerichtet, dass die Rufnummer des Anrufenden dem Anrufer übermittelt wird. Es besteht die Möglichkeit diese Übermittlung mittels Einstellungen am Endgerät oder in der virtuellen TK-Anlage zu unterdrücken. Es besteht die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige vom Anrufenden unterdrückt wurde, unentgeltlich abzuweisen. Bei abgehenden Anrufen unterbleibt die Anzeige der Rufnummer, wenn Sie nicht in einem öffentlichen Kundenverzeichnis eingetragen sind. Wollen Sie gleichwohl eine Rufnummernanzeige, können Sie dies beantragen. Bei eingehenden SMS oder MMS Nachrichten erscheint aus technischen Gründen grundsätzlich die Nummer des Absenders. Die von einem Dritten veranlasste Weiterleitung eines Anrufs auf Ihr Endgerät kann von Ihnen unentgeltlich abbestellt werden, soweit Sie dies wünschen und es technisch möglich ist.

6 Datenaustausch mit Auskunftsteien

Systemwerk wird zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, firmenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie Anschluss-Sperrungen in Missbrauchsfällen) den entsprechenden Auskunftsteien übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei den entsprechenden Auskunftsteien anfallen, erhält systemwerk hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von systemwerk erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.



7 **Selbstauskunft nach §34 Bundesdatenschutzgesetz**

Sie können jederzeit unentgeltlich Auskunft über den Umfang, die Herkunft und den/die Empfänger der gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Berichtigung falscher Daten verlangen.

8 **Kontakt**

Unser Kundenservice steht Ihnen bei Fragen rund um den Datenschutz zur Verfügung.